

Bekanntmachung des Amtes Leezen Gemeinde Mözen

II. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Mözen über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.04.2017 folgende II. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Mözen über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

Artikel 1

1. § 4 - Steuersatz - Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 4 Steuersatz

- (3) Gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 2 sind
- a) Hunde, für welche das Vorliegen der Gefährlichkeit im Sinne des § 7 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 26. Juni 2015 in der jeweils gültigen Fassung bestandskräftig festgestellt wurde,
 - b) Hunde, für welche das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 des außer Kraft getretenen Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundegesetz) vom 28. Januar 2005 bestandskräftig durch die Ordnungsbehörde festgestellt wurde.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mözen, den 24.05.2017

gez. Sabine Meyer
Bürgermeisterin